



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 27/2026
vom 5. März 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8522**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 41 und 43 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, erhoben von Michel Maus.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. August 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. August 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Michel Maus Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 41 und 43 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch Ann Lauwers, Beraterin beim FÖD Finanzen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Januar 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn der Ministerrat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage betrifft die Wiedereinführung eines ständigen Systems der steuerlichen Regularisierung. Die Einführung dieser Regelung « bietet den Erklärenden die Möglichkeit, ihre föderale steuerliche Lage bei der Kontaktstelle Regularisierungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen zu regularisieren, um sowohl steuerliche als auch strafrechtliche Immunität zu erhalten. Diese neue Regularisierung ist strenger als die vorherige. Die regularisierten Beträge sind nämlich Gegenstand einer höheren Abgabe, die in der Anwendung des normalen Steuersatzes, erhöht um 30 Prozentpunkte, besteht. Die für föderale Steuern verjährten Kapitalien sind ihrerseits Gegenstand einer Abgabe zum Satz von 45 Prozentpunkten. Die Abgabe ist endgültig und ohne jeden Vorbehalt zu entrichten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, SS. 30 und 31).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.1. In ihrer Klageschrift begründet die klagende Partei ihr Interesse mit dem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Steuerpflichtiger. Es ist ihrer Ansicht nach nicht auszuschließen, dass sie jetzt oder in Zukunft in eine Situation gerät, in der sie sich gezwungen sieht, eine steuerliche Regularisierung vorzunehmen.

B.3.2. Die Eigenschaft als Steuerpflichtiger ist jedoch nicht ausreichend, um ein Interesse an der Klageerhebung in Bezug auf jede Bestimmung in Steuersachen nachzuweisen.

Bei der Beurteilung des Interesses an der Klageerhebung in Steuersachen müssen nämlich einerseits die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen und die spezifischen Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, und andererseits die besondere Situation dieser Steuerpflichtigen, die sich unter Berücksichtigung der von den angefochtenen Bestimmungen verfolgten Ziele grundlegend von zu anderen Kategorien gehörenden Steuerpflichtigen unterscheiden können, berücksichtigt werden.

B.4. Die klagende Partei erwähnt ausdrücklich, dass sie zur Zeit nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne vom angefochtenen Gesetz betroffen sei. Sie gründet ihr Interesse lediglich auf die Behauptung, es sei nicht auszuschließen, dass sie in Zukunft irgendwann von der betreffenden Regularisierungsregelung Gebrauch machen wolle. Ein solches Interesse anzunehmen, um vor dem Gerichtshof zu klagen, würde der Annahme der Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Luc Lavrysen